

Abmeldung / Wegzug

Innerhalb der Schweiz:

Die Abmeldung kann persönlich am Schalter der Einwohnerkontrolle, per E-Mail oder online ([eUmzugCH](#)) erfolgen.

Bei einer persönlichen Abmeldung am Schalter benötigen wir einen amtlichen Ausweis.

Bitte beachten Sie, dass das Nichteinhalten der Meldefrist von 14 Tagen eine Ordnungsbusse gemäss § 1 Ziff. 14 Bst. a der Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren von CHF 100.00 nach sich ziehen kann.

Wegzug ins Ausland:

Die Abmeldung muss persönlich am Schalter gemeldet werden und kann **frühestens einen Monat** vor Ausreise erfolgen. Die Abmeldeerklärung(en) erhalten Sie am Schalter der Einwohnerkontrolle.

Wir benötigen folgende Unterlagen:

Schweizerbürger:

- Identitätskarte oder Reisepass
- Abmeldeerklärung der Einwohnerkontrolle

Alle anderen Staatsangehörigen:

- Reisepass
- Ausländerausweis
- Abmeldeerklärung der Einwohnerkontrolle
- Abmeldeerklärung des Migrationsamts

Mit der definitiven Abmeldung ins Ausland erlischt die erteilte Bewilligung (C, B, L) mit dem Wegzugsdatum. Für Personen mit einer Niederlassungsbewilligung C gibt es die Möglichkeit, vor der Abmeldung ins Ausland ein Gesuch um Aufrechterhaltung beim Migrationsamt Zürich zu stellen. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite vom [Migrationsamt Zürich](#).

Bitte beachten Sie, dass das Nichteinhalten der Meldefrist von 14 Tagen eine Ordnungsbusse gemäss § 1 Ziff. 14 Bst. a der Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren von CHF 100.00 nach sich ziehen kann.

Zuständiges Amt

[Einwohnerkontrolle](#)

[zurück](#)